



Konzept für die Refinanzierung von Integrationsmassnahmen für anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sowie vorläufig aufgenommene Personen im Kanton St.Gallen

gültig ab 1. Dezember 2019

Inhalt

1	Rahmenbedingungen	3
1.1	Ausgangslage	3
1.2	Integrationsagenda Schweiz	3
1.3	Rechtliche Grundlagen	4
1.4	Qualitätssicherung und Aufsicht	5
2	Refinanzierungsmodell	5
2.1	Berechnung der Beitragsmaxima	5
2.2	Refinanzierte Massnahmen	6
2.2.1	Durchgehende Fallführung	6
2.2.2	Professionelle Deutschkurse	7
2.2.3	Ergänzende sprachfördernde Integrationsmassnahmen	7
2.2.4	Arbeitsintegrationsmassnahmen	7
2.2.5	Begleitung durch Privatpersonen	7
2.2.6	Massnahmen mit Kostengutsprachen (ausserhalb Katalog)	7
2.2.7	Familienergänzende Betreuungsangebote und Spielgruppen	8
2.2.8	Soziale Integration	8
2.2.9	Spesen	8
2.2.10	Zusammenfassende Tabelle aller Massnahmen	9
2.3	Abrechnungsmodalitäten und Kennzahlen	10
3	Überarbeitung und Vollzug	10
3.1	Änderungen des Konzepts	10
3.2	Vollzugsbeginn	11

1 Rahmenbedingungen

1.1 Ausgangslage

Anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen (FL/VA) verlassen die Schweiz in der Regel nicht mehr. Sie haben daher ein hohes persönliches Interesse an einer nachhaltigen Integration. Für den Kanton und die Gemeinden wiederum ist die erfolgreiche Integration dieser Personengruppe von grossem gesellschaftspolitischen und volkswirtschaftlichem Interesse. Gelingt eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration, werden die Gemeinden von Sozialhilfekosten entlastet, die nach Ablauf der Bundesfinanzierung auf sie zukommen würden. Die erfolgreiche Integration von FL/VA in den Arbeitsmarkt ist zudem ein Schlüsselfaktor im Gesamtintegrationsprozess und somit wichtig für das friedliche Zusammenleben.

Der Kanton bzw. das Kompetenzzentrum Integration und Gleichstellung (KIG) im Amt für Soziales (AfSO) fördert zusammen mit den Gemeinden die soziale Integration und die Integration von FL/VA in den ersten Arbeitsmarkt. Dazu wird die vom Bund an den Kanton St.Gallen ausbezahlte Integrationspauschale (IP) zweckgerichtet, wirkungsvoll und effizient eingesetzt und ausgeschöpft. Die Gelder werden bedarfsgerecht entsprechend einer individuellen Potenzialbeurteilung von FL/VA für spezifische und qualitativ gute Integrationsmassnahmen verwendet, um so die Erwerbsquote dieser Zielgruppe nachhaltig zu erhöhen und die Sprachkompetenzen zu fördern.

Das vorliegende Konzept bietet im Bereich der Verwendung der IP eine hohe Planungssicherheit für Gemeinden und Kanton, eine bedarfsgerechte Förderung der Zielgruppe und einen grossen Handlungsspielraum für die Gemeinden bzw. Sozialämter in der Fallführung, bei gleichzeitig vertretbarem administrativen Aufwand für den Nachweis der Mittelverwendung.

1.2 Integrationsagenda Schweiz

Am 23. März und am 25. April 2018 haben Bund und Kantone die Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz (IAS) beschlossen. Damit einher geht die Erhöhung der IP ab Mai 2019 von bisher einmalig 6'000 Franken je FL/VA auf künftig einmalig 18'000 Franken je FL/VA. Diese Erhöhung ist an die Erreichung integrationspolitischer Ziele sowie die Umsetzung eines Soll-Integrationsprozesses geknüpft. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) richtet den Kantonen eine erhöhte IP nach Abschluss einer Zusatzvereinbarung zwischen Kanton und Bund aus¹. Die Umsetzung der IAS erfolgt im Rahmen des kantonalen Integrationsprogramms (KIP). Für die Umsetzung der IAS gibt es verschiedene administrative, finanzielle und inhaltlichen Vorgaben des Bundes.

¹ Die Anpassung der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländer, SR 142.205 (VIntA) bleibt vorbehalten.

Folgende fünf übergeordneten Ziele werden im Rahmen der IAS verfolgt:

- FL/VA erreichen einen ihrem Potenzial entsprechenden Sprachstand. Drei Jahre nach Einreise verfügen alle mindestens über sprachliche Basiskenntnisse zur Bewältigung des Alltags (mindestens A1).
- 80 Prozent der Kinder aus dem Asylbereich können sich beim Start der obligatorischen Schulzeit in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen.
- Fünf Jahre nach Einreise befinden sich zwei Drittel aller FL/VA im Alter von 16 bis 25 Jahren in einer postobligatorischen Ausbildung.
- Sieben Jahre nach Einreise sind 50 Prozent aller erwachsenen FL/VA nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt integriert.
- Sieben Jahre nach Einreise sind FL/VA vertraut mit den Schweizerischen Lebensgewohnheiten und haben soziale Kontakte zur einheimischen Bevölkerung.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 58 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (SR 142.20; abgekürzt AIG)² haben die Kantone einen gesetzlichen Anspruch auf die Ausrichtung einer einmaligen IP durch den Bund. Weiter dient gemäss Art. 14a Abs. 3 der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.205; abgekürzt VIntA) die IP der Förderung der beruflichen Integration und des Erwerbs einer Landessprache. Im Mittelpunkt steht, gestützt auf eine individuelle Potenzialbeurteilung, die nachhaltige berufliche Integration durch qualifizierende Massnahmen. Dazu hat der Bund mit dem Kanton eine Programmvereinbarung zur Umsetzung der IAS abgeschlossen.

Die Höhe der IP wird vom Bund festgesetzt. Sie ist nicht personenbezogen, sondern stellt einen Beitrag des Bundes an die Kantone für die Integrationsförderung der folgenden Personengruppen dar: Anerkannte Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Personen, schutzbedürftige Personen mit Aufenthaltsbewilligung, staatenlose Personen und vorläufig aufgenommene staatenlose Personen. Die IP wird gestützt auf die im Datensystem des SEM³ eingetragenen Entscheide über die Asylgewährung, über die vorläufige Aufnahme, über die Staatenlosigkeit oder den Aufenthalt infolge Schutzbedürftigkeit ausgerichtet.⁴

Das SEM richtet die IP für den Kanton St.Gallen an das Departement des Innern (DI) aus. Es hat dafür zu sorgen, dass die Mittel zweckgebunden eingesetzt werden und dass die daraus finanzierten Massnahmen den Qualitätsanforderungen genügen. Erfüllt der Kanton diese Forderungen nicht, so kann dies zu einer Rückforderung der Integrationspauschale durch den Bund gemäss Art. 19 Abs. 1 VIntA führen.

² Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 15. August 2018 das zweite Paket mit entsprechenden Anpassungen der Verordnungen zum Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG, bislang Ausländergesetz AuG) genehmigt und die Inkraftsetzung per 1. Januar 2019 beschlossen.

³ Zentrales Migrationsinformationssystem des Bundes (ZEMIS)

⁴ Weisung Bund IV. Integration, Punkt 3.2 (Stand 01.01.2015)

www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/integration/weisungen-integration-d.pdf

1.4 Qualitätssicherung und Aufsicht

Der Kanton muss dem Bund über den Einsatz der Mittel mit Blick auf die formulierten Wirkungsziele berichten und Rechenschaft über die zweckgerichtete Verwendung der Gelder ablegen. Damit die Rechenschaftspflicht des Kantons gegenüber dem Bund erfüllt werden kann, sichert das KIG die Qualität der Massnahmen, die durch die IP refinanziert werden. Entsprechende Unterlagen finden sich auf der Webseite des Kantons auf www.fluechtlingsintegration.sg.ch.

2 Refinanzierungsmodell

Der Bund richtet den Kantonen die IP gestützt auf der effektiven Zahl der Bleibe-Entscheide im Asylbereich zwei Mal jährlich aus. Ausgehend vom Total der jährlichen IP-Zahlungen und der in den letzten 24 Monaten in einer Gemeinde anwesenden FL/VA (gemäss Finasi-Liste, vgl. 2.1) errechnet das KIG ein gemeindespezifisches Beitragsmaximum. Dieses entspricht dem Maximalbetrag, der einer Gemeinde für die Refinanzierung von Integrationsmassnahmen für FL/VA je Jahr zur Verfügung steht (vgl. Kapitel 2.1).

Nach der Wohnsitznahme der FL/VA in der Gemeinde bezahlt diese vorerst die Rechnung für die Durchführung von Integrationsmassnahmen. Wie hoch die finanzielle Investition je FL/VA konkret ist und wie lange eine Massnahme dauert, entscheidet die fallführende Stelle, folglich die Wohnsitzgemeinde. Die für FL/VA eingeleiteten und vom Kanton geprüften Massnahmen können mit dem KIG jährlich bis zum jeweiligen gemeindespezifischen Beitragsmaximum abgerechnet werden, unabhängig von der Refinanzierungsfrist des Bundes und der je Person in Anspruch genommenen Dauer der Massnahmen.

Die Verrechnung der eingeleiteten Massnahmen mit dem KIG erfolgt jährlich per 30. November rückwirkend für die letzten zwölf Monate. Die Rechnungsperiode umfasst somit den Zeitraum vom 1. Dezember bis 30. November. Massgebend ist das Rechnungsdatum. Die Abrechnungsmodalitäten werden im Kapitel 2.3 beschrieben.

Sollten die Zahlungen des Bundes höher oder tiefer ausfallen als angenommen, werden die gemeindespezifischen Beitragsmaxima im Folgejahr um diese Mittel erhöht bzw. gesenkt. Die IP soll vollumfänglich für die Integration von FL/VA eingesetzt werden können. Sämtliche Mittel aus nicht ausgeschöpften Beitragsmaxima werden zusammengefasst und fliessen im Folgejahr in die Berechnung der Beitragsmaxima ein.

2.1 Berechnung der Beitragsmaxima

Das Beitragsmaximum für alle Gemeinden je Rechnungsjahr wird gemäss den konkreten IP-Zahlungen des Bundes bestimmt und um die jeweils im Vorjahr nicht verwendeten IP-Gelder erhöht.⁵ Daraus wird das Beitragsmaximum je Gemeinde jährlich neu ermittelt und den Sozialämtern jeweils am 31. Januar des Rechnungsjahrs kommuniziert. Massgebend

⁵ Der Bund zahlt die IP jeweils am 1. Januar und am 1. Juli ans AfSO, basierend auf den effektiven Bleibeentscheiden per 30. November bzw. 31. Mai.

ist der Durchschnitt der in den letzten 24 Monaten in der Gemeinde anwesenden FL/VA.⁶ Eingerechnet werden anerkannte Flüchtlinge mit weniger als fünf Jahren Aufenthaltsdauer seit dem Zeitpunkt der Einreichung des Asylgesuches, das zur Asylgewährung geführt hat und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen mit weniger als sieben Jahre Aufenthaltsdauer seit Einreise in die Schweiz (Art. 24 AsylV 2).⁷ FL/VA in Kollektivunterkünften werden nicht der jeweiligen Gemeinde zugerechnet.

2.2 Refinanzierte Massnahmen

Im Folgenden sind die Bereiche aufgeführt, in denen Massnahmen der Gemeinden bis zum jeweiligen gemeindespezifischen Beitragsmaximum refinanziert werden.

2.2.1 Durchgehende Fallführung

Die Gemeinden gewährleisten die durchgehende Fallführung und bestätigen die nachfolgend beschriebenen Leistungen in der jährlichen Abrechnung. Die fallführende Person übernimmt das elektronische Dossier und liest sich in den Fall ein.

Innerhalb der ersten 30 Tage nach Wohnsitznahme in der Gemeinde erfolgt eine individuelle Potentialbeurteilung. Es werden geeignete Massnahmen eingeleitet oder weitere Abklärungen veranlasst. Damit wird ein Unterbruch des Integrationsprozesses vermieden, die Verbindlichkeit erhöht und die Dynamik der Kollektivphase aufrechterhalten. Im Anschluss finden regelmässig Standortbestimmungen statt. Dabei wird der laufende Integrationsprozess überprüft und der Integrationsplan bei Bedarf angepasst.

Die fallführende Stelle ist für die Dokumentation des Prozesses zuständig. Das elektronische Dossier wird aktuell gehalten. Gemäss den [Empfehlungen zur Umsetzung der IAS](#) des Bundes soll aufgrund der intensiven Betreuung die Anzahl zu betreuenden Klientinnen und Klienten tiefer ausfallen als in der regulären Sozialhilfe: Die Fallbelastung soll demnach bei einem Pensum von 100 Prozent nicht mehr als 70 FL/VA betragen. Die fallführende Person kann die gleiche Person sein, welche die wirtschaftliche Sozialhilfe ausrichtet, sofern sie über die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verfügt. Sie nimmt an Weiterbildungsveranstaltungen zum Kompetenzaufbau im Bereich der Integrationsagenda Schweiz teil.

Die durchgehende Fallführung bezieht sich auf alle FL/VA. Sie beginnt mit der Einreise in den Kanton und endet, wenn der oder die FL/VA nachhaltig integriert ist. Die Integration gilt als nachhaltig, wenn ein unbefristeter Arbeitsvertrag vorliegt oder wenn mindestens zwölf Monate vorgewiesen werden können, in denen Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlt wurden.

⁶ Die Grundlage für die Angaben zu den FL/VA in einer Gemeinde bilden die Finasi-Listen aus dem Informationssystem des Bundes (ZEMIS). In begründeten Einzelfällen kann das KIG einen kürzeren Zeitraum berücksichtigen, z.B. im Falle einer Schliessung eines kantonalen Zentrums.

⁷ Der Status Schutzbedürftige wird in der Praxis nicht angewendet. Staatenlose werden wie folgt berücksichtigt: Gemäss Finasi-Codes werden FL und Staatenlose unter Code 11 und Staatenlose im separaten Code 31 erfasst; für vorläufig aufgenommene Staatenlose gilt Code 17 und 33. Schutzbedürftige und Staatenlose werden für das jährliche Beitragsmaximum berücksichtigt, in der Regel weisen aber keine Personen aus der Finasi-Liste diesen Code aus.

Der Aufwand für die durchgehende Fallführung, in Form von Personalkosten für die elektronische Dossierführung und die regelmässigen Standortbestimmungen, wird jeder Gemeinde mit fünf Prozent des jährlich zur Verfügung stehenden Beitragsmaximums vergütet. Wie alle refinanzierten Aufwendungen wird auch dieser Betrag bei der Berechnung des Ausschöpfungsgrades berücksichtigt.

2.2.2 Professionelle Deutschkurse

Voraussetzung für die Refinanzierung von Kosten für Deutschunterricht ist, dass die Organisation (Deutschschule) vom Kanton akkreditiert worden ist und somit die Kriterien gemäss «[Qualitätsrichtlinien und Aufsichtskonzept für die Sprachförderung im Kanton St.Gallen](#)» erfüllen. Die aktuelle [Liste](#) mit den akkreditierten Schulen ist auf www.deutschkurse.sg.ch einsehbar. Deutschkurse sämtlicher Niveaustufen können refinanziert werden. Die Anzahl der je Person refinanzierten Lektionen ist nicht beschränkt.

2.2.3 Ergänzende sprachfördernde Integrationsmassnahmen

Voraussetzung für die Rückerstattung von Kosten für ergänzende sprachfördernde Integrationsmassnahmen ist die positive Prüfung des Angebots durch den Kanton. Der Maximalbetrag je erwachsene Person beträgt jährlich Fr. 400.–, jener für Kinder jährlich Fr. 500.–. [Gesuche für Erwachsenenangebote](#) und [Gesuche für Kinderförderangebote](#) können von den Gemeinden bis zum 31. März des laufenden Jahres eingereicht werden.

2.2.4 Arbeitsintegrationsmassnahmen

Voraussetzung für die Rückerstattung von Kosten für Arbeitsintegrationsmassnahmen ist, dass die Massnahme im [Katalog](#) «Massnahmen zur Arbeitsintegration» gelistet ist. Die Massnahmen je Person sind nicht beschränkt.

2.2.5 Begleitung durch Privatpersonen

Für die Unterstützung und/oder Begleitung bei Ausbildung bzw. Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt durch erwachsene Privatpersonen können die tatsächlichen Aufwände bis zu einem maximalen Ansatz von Fr. 25.– je Stunde und höchstens Fr. 400.– je Monat verrechnet werden. Die fallführende Stelle wählt die für diese Begleitung geeigneten Personen aus und stellt eine zielführende Unterstützung sicher. Die Begleitung erfolgt in einem 1:1 Betreuungsverhältnis (kein Gruppenunterricht). Es können die folgenden Leistungen refinanziert werden:

- Unterstützung des Lernprozesses mit dem Ziel eine Ausbildung zu beginnen
- Unterstützung des Lernprozesses während einer Ausbildung
- Unterstützung beim Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt

2.2.6 Massnahmen mit Kostengutsprachen (ausserhalb Katalog)

Damit Massnahmen, die nicht im Katalog «Massnahmen zur Arbeitsintegration» aufgelistet sind, dem Kanton in Rechnung gestellt werden können, muss von der fallführenden Stelle wenigstens vier Wochen vor Antritt der Massnahme ein Kostengutsprache gesuch beim KIG eingereicht werden.

Die Anforderungen an ein [Gesuch](#) von Organisationen sind in den «[Kriterien für die Bewilligung von Massnahmen ausserhalb des Katalogs](#)» aufgeführt.

2.2.7 Familienergänzende Betreuungsangebote und Spielgruppen

Im Sinn der Erhöhung der Chancengleichheit und zwecks Förderung der Berufstätigkeit werden familienergänzende Betreuungsangebote und Spielgruppenbesuche refinanziert. Es sind dies im Speziellen [Kindertagesstätten](#), Horte, [Spielgruppen](#), Betreuungsangebote während eines Kurs- oder Massnahmenbesuchs eines Elternteils oder auch [Tagesfamilien](#) im Kanton St.Gallen. Anrechenbar sind folgende abgestufte Pauschalbeträge:

- | | | | | | |
|---------------------------|-------------|----------|---|------------------|----------|
| – Kindertagesstätte: | je Halbtage | Fr. 40.– | / | je Tag | Fr. 80.– |
| – Hort: | je Tag | Fr. 30.– | / | mit Mittagstisch | Fr. 40.– |
| – Betreuer Mittagstisch | je Besuch | Fr. 10.– | | | |
| – Spielgruppe: | je Besuch | Fr. 15.– | | | |
| – Betreuung während Kurs: | je Tag | Fr. 15.– | | | |
| – Tagesfamilien: | je Stunde | Fr. 8.– | | | |

2.2.8 Soziale Integration

Soziale Integration wird als Prozess verstanden, der zu einer aktiven Teilnahme am gesellschaftlichen Leben beiträgt. Dieser gegenseitige Prozess wird auf individueller und gesellschaftlicher Ebene gestaltet. Für eine erfolgreiche soziale Integration können jährlich die effektiven von den Gemeinden vorfinanzierten Kosten für Mitgliedschaften in Vereinen oder für musische Tätigkeiten für alle FL/VA refinanziert werden.

Darüber hinaus werden Massnahmen für FL/VA mit primärem Fokus auf soziale Integration refinanziert, wenn das Angebot im Katalog «Massnahmen zur sozialen Integration» gelistet ist. Diese Massnahmen unterstützen FL/VA an der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in der Nachbarschaft und ermöglichen ihnen, sich im Rahmen der jeweiligen Interessen und Möglichkeiten in zivilgesellschaftlichen Organisationen zu engagieren. Die Leistung im Katalog «Massnahmen zur sozialen Integration» kann durch die anbietenden Organisationen oder Gemeinden mit einem Gesuch beantragt werden.

In Bezug auf FL/VA mit Fokus soziale Integration überprüft die fallführende Stelle in regelmässigen Abständen Massnahmen zur Erlangung der Ausbildungs- und/oder Arbeitsmarktfähigkeit.

2.2.9 Spesen

Nachfolgend aufgeführte Zusatzkosten können als Spesen refinanziert werden, wenn sie im Rahmen einer unter 2.2.2 bis 2.2.7 beschriebenen Massnahmen oder einer Erstausbildung (EBA- oder EFZ-Lehre, Studium) angefallen sind:

- Schulische Hilfsmittel wie Schulbücher, grundsätzlich jedoch keine elektronischen Hilfsmittel wie Computer, Laptops, Tablets, Handys. Für Laptops oder Tablets kann hingegen ein Beitrag von maximal Fr. 500.– als Spesen refinanziert werden, wenn die Berufsschule ein bestimmtes Gerät vorschreibt und der Gemeinde ein entsprechendes Schreiben vorliegt.
- Reisekosten (nur öffentlicher Verkehr, 2. Klasse, in der Regel mit Halbtax)
- Verpflegungskosten von max. Fr. 10.– je Tag, wenn die Verpflegung zu Hause aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist.

Alle weiteren Auslagen für Arbeitskleider, spezielle Ausrüstungsgegenstände usw. können nicht über die IP refinanziert werden⁸.

2.2.10 Zusammenfassende Tabelle aller Massnahmen

Bereich	IAS-Ziele	Kriterien	Betrag (begrenzt durch Beitragsmaximum)
durchgehende Fallführung		– Daten im elektronischen Fallführungssystem und der Integrationsplan sind aktuell	– 5% des Beitragsmaximums
professionelle Deutschkurse	– 3 Jahre nach Einreise wenigstens A1	– Auswahl aus der Liste der akkreditierten Sprachschulen	– unlimitiert
ergänzende sprachfördernde Integrationsmassnahmen	– 3 Jahre nach Einreise wenigstens A1 – 80 % der Kinder können sich bei Schuleintritt verständigen	– positive Beurteilung des Gesuchs ergänzende sprachfördernde Integrationsmassnahmen	– Erwachsene: höchstens Fr. 400.–/Jahr – Kinder: höchstens Fr. 500.–/Jahr
Arbeitsintegrationsmassnahmen	– 7 Jahre nach Einreise sind 50 % aller Erwachsenen nachhaltig im 1. AM integriert	– Auswahl aus Katalog «Massnahmen zur Arbeitsintegration»	– unlimitiert
Begleitung durch Privatpersonen bei Ausbildung bzw. Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt	– 7 Jahre nach Einreise sind 50 % aller Erwachsenen nachhaltig im 1. AM integriert	– Wahl der geeigneten Begleitpersonen durch die fallführende Stelle – Sicherstellung der zielführenden Unterstützung durch die fallführende Stelle – 1:1 Begleitung	– Tatsächlicher Aufwand à höchstens Fr. 25.– je Stunde, maximal Fr. 400.– im Monat.
Massnahmen mit Kostengutsprachen	– 7 Jahre nach Einreise sind 50 % aller Erwachsenen nachhaltig im 1. AM integriert	– bewilligtes Gesuch für Massnahmen ausserhalb des Katalogs (siehe Kriterien für Organisation oder Privatpersonen)	– entsprechend der individuellen Kostengutsprache
Familienergänzende Betreuungsangebote und Spielgruppen	– 80 % der Kinder können sich bei Schuleintritt verständigen	– Betreuungsangebot in den Gemeinden / Schulen / Kursen	– Kindertagesstätte: je Halbtage Fr. 40.– je Tag Fr. 80.– – Hort inkl. Mittagstisch: je Tag Fr. 40.– – Betreuter Mittagstisch: je Besuch Fr. 10.– – Spielgruppe: je Besuch Fr. 15.– – Betreuung während Kurs:

⁸ Gemäss [erläuterndem Bericht zur Änderung der Asylverordnung 2](#) über Finanzierungsfragen und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern Art. 19 Abs. 3 darf die IP ausschliesslich für Integrationsmassnahmen verwendet werden.

			je Tag Fr. 15.–
			– Tagesfamilie:
			je Stunde Fr. 8.–
soziale Integration	– 7 Jahre nach Einreise sind FL/VA vertraut mit den Schweizerischen Lebensgewohnheiten und haben soziale Kontakte zur einheimischen Bevölkerung	– Teilnahme oder Mitgliedschaft fördert die soziale Integration (Verein oder musische Tätigkeit) – Auswahl aus Katalog «Massnahmen zur sozialen Integration»	– unlimitiert
Spesen		– schulische Hilfsmittel (Laptop, wenn für Berufsschule Pflicht) – Reisekosten – Verpflegung	– tatsächliche Höhe (Laptop höchstens Fr. 500.–) – nur öV-Tickets – höchstens Fr. 10 je Tag

2.3 Abrechnungsmodalitäten und Kennzahlen

- Die Gemeinden reichen die Abrechnung mit Kennzahlen und den Fragebogen zur Zielerreichung einmal je Jahr per 10. Dezember dem KIG ein und erhalten eine jährliche Beitragszahlung des Kantons bis zum gemeindespezifischen Beitragsmaximum.
- Die Verrechnung der eingeleiteten Massnahmen erfolgt jährlich per 30. November rückwirkend für die letzten zwölf Monate, also jeweils vom 1. Dezember bis 30. November. Massgebend ist das Rechnungsdatum.
- Die Abrechnung und die Kennzahlen werden auf dem zur Verfügung gestellten Formular elektronisch bei info.kig@sg.ch eingereicht.
- Die Gemeinden bestätigen die Richtigkeit der Angaben und dass die IP-Gelder für die Zielgruppe gemäss Bundesrecht verwendet wurden.
- Der Kanton ist berechtigt, zu Kontrollzwecken bei den Gemeinden (SoA) Rechnungskopien der bezahlten Massnahmen einzusehen.

3 Überarbeitung und Vollzug

3.1 Änderungen des Konzepts

Die nachhaltige Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen ist eine Aufgabe aller drei Staatsebenen. Im Kanton St.Gallen ist das KIG im Amt für Soziales des Departementes des Innern die federführende Stelle, arbeitet aber eng mit den weiteren zuständigen Stellen zusammen. Dies sind auf kantonaler Ebene insbesondere das Migrationsamt im Sicherheits- und Justizdepartement, im Volkswirtschaftsdepartement das Amt für Wirtschaft und Arbeit und im Bildungsdepartement das Amt für Berufsbildung.⁹ Auf

⁹ Die genannten Departemente haben unterschiedliche Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen der Integration. So hat das Volkswirtschaftsdepartement z.B. im Bereich der Arbeitslosenversicherung und somit der Arbeitsvermittlung Aufgaben im Bereich der Integration. Das Bildungsdepartement hat unter anderem im Bereich der Volksschule und der Berufsbildung Schnittstellen mit der Integrationsarbeit.

Gemeindeebene sind es die VSGP, der Trägerverein Integrationsprojekte St.Gallen (TISG) und die St.Gallische Konferenz der Sozialhilfe (KOS).

Im Bereich der Volksschule ist zudem der Verband St.Galler Volksschulträger (SGV) zu berücksichtigen. Die Zahl der Partnerinnen und Partner sowie die Aufgabenteilung bei der Integration von FL/VA widerspiegelt die Vielschichtigkeit erfolgreicher Integrationsprozesse. Wichtig ist daher, dass interdisziplinär zusammengearbeitet wird und die Angebote rasch an veränderte Herausforderungen oder Erkenntnisse angepasst werden können. Um die Zusammenarbeit sicherzustellen wird eine «Kommission für die Integration von Flüchtlingen» eingesetzt, bestehend aus Vertretungen der oben genannten Akteurinnen und Akteure. Diese Kommission koordiniert Massnahmen und initiiert notwendige Anpassungen. Die Mitglieder treffen sich zweimal jährlich.

Dieser Kommission kommt bei der jährlichen Überarbeitung des vorliegenden Konzepts eine besondere Rolle zu. Schriftliche Änderungsanträge, welche jeweils bis zum 31. August beim KIG eingereicht werden können (info.kig@sg.ch), werden in der «Kommission für die Integration von Flüchtlingen» diskutiert. Darauf basierend werden der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Departements des Innern Empfehlungen vorgelegt. Beschlussfassend ist die durch den Regierungsrat ermächtigte Departementsleitung des Departement des Innern des Kantons St.Gallen.

3.2 Vollzugsbeginn

Die beschlossenen Änderungen werden ab 1. Dezember 2019 angewendet.

St.Gallen, 28. November 2019

Departement des Innern



Martin Klöti
Departementsvorsteher